

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs.1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 11. Januar 2006 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006, 6. Juni 2007 und 24. Oktober 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2008 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss des Fachbereichs
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Master-Grad
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester und die Master-Arbeit (3. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fachbereichen der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.

(3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund

- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
- einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fachbereichen der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelor-Abschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelor-Absolventen eines Studienganges Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrunde liegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich vom Fachbereich Wirtschaftsrecht anerkannt werden.

(3) Als dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Masterstudium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für den Fachbereich verbindlich ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher schriftlich anmeldet, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie hat persönlich durch Austragen aus der im Dekanat ausliegenden Liste zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

## § 5

### Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.

(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausurarbeit, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(3) Modulprüfungen, die sich auf in englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen beziehen, sind in englischer Sprache zu erbringen.

(4) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Absatz 2 benotet.

(5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stoffumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 6

### Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Master-Arbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

### § 7

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen der vorgesehenen Modulprüfungen gesammelt wurden sowie
- die Master-Arbeit (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine notwendige Modulprüfung des Studienprogramms endgültig nicht bestanden, die Master-Arbeit endgültig mit mangelhaft (5,0) bewertet oder nicht alle erforderlichen Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann ferner für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semester angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

### **§ 10**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen**

(1) Studienzeiten und Fach- oder Modulprüfungen sowie Teilmodulprüfungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Fach-, Modul- oder Teilmodulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Modulen oder Modulteilchen des Master-Studienganges Wirtschaftsrechts im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Fach- oder Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Fach- oder Modulprüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Fach- und Modulprüfungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss des Fachbereichs**

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12 Prüfer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 13 Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung bzw. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Fragen der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet insbesondere

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
- in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Master-Prüfung (§ 8 Abs. 3),
- über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
- über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 16 Abs. 5).

## **§ 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung**

(1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst 10 Modulprüfungen im Umfang von je 6 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung sowie die Master-Arbeit, für die 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Sie ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Europäisches und internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht (einschl. Subventions- und Vergaberecht)
- Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Internationale Rechnungslegung und internationales Finanzmanagement
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft - rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte

- Mergers & Acquisitions, Unternehmensnachfolge
- Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung, steuerrechtliche Fragen grenzüberschreitender Transaktionen
- Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht
- Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.

### § 16

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.
- (3) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung des Betreuers und des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden.

### § 17

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung bei der Hochschule sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Master-Arbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Sofern die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Master-Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Master-Arbeit mit 5,0 bewertet, ist die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) Wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Master-Arbeit kann in diesem Fall bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Master-Arbeit erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.

**§ 18**  
**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe
- a) der jeweils mit dem Faktor 1/15 gewichteten Noten der Modulprüfungen zuzüglich
  - b) der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Note der Master-Arbeit.

Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Absatz 3 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

**§ 19**  
**Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

**§ 20**  
**Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

**§ 21**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2008 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 25. Oktober 2007